

# Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Lübeck vom 21.05.2019

## I. Allgemeine Vorschriften

### §1 Rechtsstellung

(1) Die Fachschaftsvertretung ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung.

(2) Ferner ordnet sich die Fachschaftsvertretung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck unter.

### §2 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied, jeder Helfer und jeder gewählte Helfer der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen, hat die Pflicht, die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten und die konform zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen.

(2) Jedes gewählte Mitglied hat an Pflichtveranstaltungen teilzunehmen. Als Pflichtveranstaltungen werden Sitzungen und vom Gremium selbstgewählte Veranstaltungen angesehen.

(3) Gewählte Mitglieder können mit einer **2/3- Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung** abgewählt werden, die Abwahl muss durch das Studierendenparlament zusätzlich beschlossen werden. Um Willkür zu vermeiden und um der/dem Betroffenen eine Möglichkeit zu bieten sich zu rechtfertigen.

### §3 Sitzung

(1) Die Sitzungen der gesamten Fachschaftsvertretung finden während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen statt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Referate und Ausschüsse.

(2) **Ausfälle und/oder Verschiebungen von Sitzungen sind schnellst möglich allen Beteiligten mitzuteilen.**

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Zeit, Datum und Tagesordnung spätestens am 5. Vorlesungstag vor dem Sitzungstag abzusenden. Bei einer außerordentlichen Sitzung genügen 3 Tage.

(4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Begrüßung
- Abnahme der Protokolle
- Berichte des Vorstands und der Referate
- Sonstiges

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und das aktuelle Protokoll ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## II. Die Gliederung der Fachschaftsvertretung

### §4 Gliederung

(1) Die Fachschaftsvertretung gliedert sich in:

1. Fachschaftsleitung
2. Referate
3. Ausschüsse

(2) Der Fachschaftsvertretung obliegt es selbst neue Ausschüsse bzw. Referate zu gründen oder zu verabschieden.

### §5 Fachschaftsleitung

(1) Die Aufgaben und Wahl der Fachschaftsleitung werden in der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck in §24 geregelt

(2) Die Regeln zur Wahl und Abwahl des ersten Vorsitzenden kommen auch beim Stellvertreter\*in zur Anwendung.

### §6 Die Referate

(1) Die Referate der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.

(2) Die Referate sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.

(3) Gewählte Helfer und Ersatzvertreter dürfen in Referate gewählt werden.

(4) Die Leitung im Referat Finanzen muss bei einem gewählten Mitglied liegen.

### §7 Die Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.

(2) Die Ausschüsse sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.

(3) Die Ausschüsse müssen Protokolle von ihren Sitzungen anfertigen.

(4) In jedem Ausschuss muss ein Vorsitzender gewählt werden, der an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung Teil zu nehmen hat.

(5) Die Erstellung der Einladungen erfolgt eigenverantwortlich.

## **§8 Ersatzvertreter**

(1) Ersatzvertreter haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder bis auf das Stimmrecht in Sitzungen.

## **§9 Helfer**

(1) Studierende aller Fachbereiche können sich auf einer öffentlichen Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit zum „gewählten Helfer“ wählen lassen.

(2) „Gewählte Helfer“ können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

(3) „Gewählte Helfer“ können von ihrem Amt schriftlich zurücktreten.

(4) Die Amtszeit eines „gewählten Helfers“ endet spätestens zur nächsten konstituierenden Sitzung.

## **III. Haushalts- und Wirtschaftsführung**

### **§10 Grundsatz**

(1) Bei der Wirtschaftsführung der Fachschaftsvertretung sind die Grundsätze der Kostendeckung und Transparenz zu beachten.

(2) Es ist zum Ende jeder Wahlperiode dem Versicherungsträger eine Bestandsliste der wertvollen Güter der Fachschaftsvertretung vorzulegen.

## **IV. In-Kraft-Treten**

Neuerstellung am 20.05.2019

Inkrafttreten am 21.05.2019

Lübeck, 21.05.2019

Lesefassung erstellt am 20.05.2019

von Sven Kessler (1. Vorstand der FsAN)

Die Fachschaftsvertretung Angewandte

Naturwissenschaften